

Kanton Wallis

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 19. Pour que les épreuves écrites soient considérées comme suffisantes ou qu'un brevet puisse être délivré, le candidat doit avoir obtenu les 0,70 de la somme des notes maximum assignables aux épreuves subies. Il ne doit pas non plus avoir de note inférieure à 6 dans une épreuve écrite, ni de note inférieure à 5 dans plus d'une épreuve orale ou pratique.

Art. 20. Le jury peut, d'accord avec le Département, dispenser des épreuves écrites et orales les candidates à des brevets spéciaux si elles sont en possession du diplôme de sortie du Gymnase des jeunes filles de la ville de Lausanne (section préparatoire à l'enseignement).

Art. 21. Le brevet spécial pour l'enseignement des travaux à l'aiguille délivré par les Ecoles normales vaut comme brevet pour l'enseignement dans les établissements secondaires.

Art. 22. Les candidats aux brevets spéciaux seront tenus de verser avec leur inscription une somme de 30 fr. La moitié de cette somme leur est restituée en cas d'échec.

Art. 23. Le Département de l'Instruction publique est chargé de l'exécution du présent règlement, qui entre immédiatement en vigueur.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 18 août 1916.

XXIII. Kanton Wallis.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die Haushaltungskunde in der Primarschule. (Vom 2. November 1916. — Ergänzung des Lehrplanes von 1913.)

I. Verteilung des Unterrichtsstoffes.

1. Sechstes Schuljahr.

Das Mädchen als Hilfe der Mutter. Seine ersten Dienstleistungen. Die häuslichen Tugenden: Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitsamkeit. Tägliche Reinhaltung des Wohn- und Schlafzimmers. Die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten in der Küche. Zubereitung der Gemüse.

Reinigung der Kleider. Aufbewahrung der Wäsche.

2. Siebentes Schuljahr.

Allgemeines über die Ausbildung des Mädchens durch gründlichen Unterricht und Übung in den häuslichen Arbeiten.

Häusliche Tugenden: Sparsamkeit, echte Religiosität, Höflichkeit. Gründliche Reinigung, im Hause:

- a) Jede Woche;
- b) im Frühling und Herbst.

Das Heizen. Besorgung der Lampen. Zeitweilige Umschau in Küche, Keller, Wasserleitung und Beleuchtung.

Praktische Auswahl und Behandlung der Stoffe. Reinigung der Flecken aus Wäsche und Kleidern.

3. Achstes Schuljahr.

Das Waschen, Stärken und Bügeln.

Allgemeines über Ernährung. Nahrungsmittel und Nährstoffe. Etwas über die Zubereitung der Speisen.

Die wichtigsten Gesundheitsregeln bezüglich Ernährung und Atmung. Pflege der Sinnesorgane und der Haut. Hausmittel, Anwendung bekannter Heilkräuter.

II. Bemerkungen.

1. Als Lehrmittel für den Unterricht in der Haushaltungskunde sollen die Schülerinnen die „Kurze Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Winistörfer gebrauchen. Den Lehrerinnen seien empfohlen: 1. „Martha.“ Kurzer Leitfaden für Haushaltungskunde. Von Winistörfer-Ruepp. — 2. Grundzüge der Haushaltungslehre. Von Elise Kühn. — 3. Mein Haus meine Welt. 2 Bände. Von E. Führer und M. Gauß.

2. Dem Unterricht in der Handarbeit und in der erweiterten Haushaltungskunde dürfen drei Nachmittage gewidmet werden. Demgemäß darf die für die Übung im Aufsatz, im Rechnen und in der Geographie bestimmte Zeit verkürzt werden.

3. Für die ersten fünf Schuljahre bleibt der Lehrplan unverändert. Daher wird die Lehrerin in einklassigen Schulen die Schülerinnen dieser Abteilungen während des Haushaltungsunterrichtes mit Schönschreiben, Aufsatz, Zeichnen u. s. w. beschäftigen.

2. Fortbildungsschulen.

2. Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Kantons Wallis. (Vom 2. November 1916.)

I. Religion.

20 Stunden. Nach dem vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Lehrplan. Dieser Unterricht wird von den Pfarrgeistlichen erteilt.

II. Lesen und Aufsatz.

25 Stunden. 1. Übung im lautrichtigen, verständigen Lesen. Die freie mündliche Wiedergabe des Gelesenen ist viel zu üben.

2. Übung im Lesen schriftlicher Lesestücke. Der Lehrer wird zu diesem Zweck eine Sammlung von Briefen verschiedener Schriftart anlegen.

3. Der Lesestoff ist zum größten Teil aus der Vaterlands- und Naturkunde zu nehmen.

4. Aufsätze im Anschluß an den Lesestoff. Darstellung von Selbsterlebtem zur Übung, die eigenen Gedanken genau und folgerichtig auszudrücken.

5. Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, Post- und Eisenbahn-Formularlehre mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem gleichnamigen Buche von Carl Führer.

III. Rechnen und Buchhaltung.

24 Stunden. 1. Mündliches und schriftliches Rechnen nach dem Rechenbuch für das achte Schuljahr von A. Baumgartner mit besonderer Berücksichtigung des Stoffes aus

- a) der Geometrie (Feldmessen);
- b) dem Handels-, Verkehrs- und Steuerwesen;
- c) dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb.

2. Einführung in die einfache Buchhaltung. Abfassung von Rechnungen, Voranschlägen, Vereinsrechnungen etc.

3. Buchung eines einfachen Geschäftsganges. Inventar, Kassa-, Tage- und Hauptbuch nach dem System von Ferd. Jakob (Kaiser & Cie., Bern).

IV. Vaterlands- und Naturkunde.

37 Stunden. 1. Die Schweiz im allgemeinen: Lage, Grenzen, Landstriche, Gewässer, Klima, Naturerzeugnisse, Ein- und Ausfuhr, Verkehrsmittel, Bevölkerung nach Sprache, Religion und Beschäftigung. — Kurze Übersicht der Kantone.

2. Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der politischen Entwicklung der Schweiz und der neuern Geschichte.

3. Verfassungs- und Gesetzeskunde. — Der Unterricht in Geographie, Geschichte und Bürgerrecht wird nach dem „Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Franz Nager“ erteilt.

4. Nicht vorgeschrieben, aber für bessere Schulen sehr empfohlen ist ein kurzer Unterricht über die europäischen Staaten und die fünf Weltteile.

5. Naturkunde:

- a) Der menschliche Körper. Gesundheitslehre.
- b) Die einheimische Pflanzen- und Tierwelt. Schutz derselben.
- c) Landwirtschaftliche Bodenkunde, Tiernutzung und Betriebslehre.

Für den Unterricht in der Naturkunde werden die Beilagen zum „Fortbildungsschüler“ verwendet.

V. Zeichnen, Gesang und Turnen.

14 Stunden. 1. Skizzen, freihändig und nach Maßstab. Linearzeichnen.

2. Gesangunterricht und Übungen nach dem „Liederbüchlein“.

3. Turnen nach der 3. Kursstufe der eidgenössischen Turnschule.

Verteilung des Lehrstoffes in den Fortbildungsschulen.

Damit der Lehrstoff in allen Schulen einheitlich durchgenommen werde, soll er in folgender Weise auf die Schuljahre verteilt werden.

I. Religion.

1. Schuljahr: 1. Hauptstück des Katechismus.
2. Schuljahr: 2. Hauptstück des Katechismus.
3. Schuljahr: 3. Hauptstück des Katechismus.
4. Schuljahr: Kirchengeschichte.

II. Aufsatz.

1. Schuljahr: Geschäftsbriefe (Führer).
2. Schuljahr: Geschäftsaufsätze (Führer).
3. Schuljahr: Postformularlehre (Führer).
4. Schuljahr: Eisenbahnformularlehre und Protokolle (Führer).

III. Rechnen.

1. Schuljahr: Rechnungen über Zins, Kapital und Prozent; Gewinn und Verlust; Ankauf und Verkauf; Rabatt und Skonto; Brutto, Netto und Tara; Promille.
2. Schuljahr: Münzen, Versicherungen, Steuern, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen, Fracht und Zoll.
3. Schuljahr: Raumberechnungen, verjüngter Maßstab.
4. Schuljahr: Rechnungen aus dem Haushalt, der Landwirtschaft und den verschiedenen Gewerben.

IV. Vaterlandskunde und Naturlehre.

1. Schuljahr: Aus der Geographie (Nager). Landwirtschaftliche Natur- und Bodenkunde (Beilage zum „Fortbildungsschüler“).
2. Schuljahr: Aus der Geschichte (Nager). Landwirtschaftliche Betriebslehre (Beilage z. F.).
3. Schuljahr: Verfassungskunde, Behörden und staatliche Einrichtungen (Nager). Gesundheitslehre (Beilage z. F. — Der junge Botanist).
4. Schuljahr: Gesetzeskunde (Nager). Landwirtschaftliche Tiernutzung (Beilage z. F.).

Bemerkungen.

1. Die Verteilung des Lehrstoffes für den Religionsunterricht stimmt mit dem vom Bischöflichen Ordinariat gegebenen Lehrplan überein. Die Kirchengeschichte ist darin zwar nicht ausdrücklich genannt; sie dürfte aber inbegriffen sein in der Bemerkung, daß der Unterricht für die schulentlassene Jugend einen „stark apologetischen Einschlag“ haben soll.

2. Bei der Auswahl der Lesestücke (Nager, I. Teil) ist Rücksicht zu nehmen auf die Verteilung des Lehrstoffes der Vaterlands- und Naturkunde. — Der freie Aufsatz ist jedes Jahr zu üben.

3. Im Rechenunterricht müssen gewisse allgemeine Begriffe (Metrisches System, Brüche und ganze Zahlen, Dreisatz u. s. w.) alljährlich, so weit es notwendig ist, erklärt werden. — Die Buch-

haltung wird besonders in dem Jahre betrieben, in dem Rechnungen aus dem Haushalt, der Landwirtschaft und dem Gewerbe gemacht werden.

4. Für den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde ist dringend zu empfehlen, daß der Lehrer unter Mitwirkung der Schüler Sammlungen von Gegenständen anlege, die zur Veranschaulichung des Unterrichtes dienen.

5. Das Zeichnen soll sich, so weit als möglich, an den Unterricht der übrigen Fächer anlehnen. — Die Theorie des Gesanges ist an die praktischen Übungen zu knüpfen. — Für das Turnen ist die III. Kursstufe der eidgenössischen Turnschule maßgebend.

6. Wo mehr als ein Lehrer den Unterricht erteilt, kann die Verteilung des Lehrstoffes entsprechend abgeändert werden.

VI. Lehrmittel.

a) Allgemeine Lehrmittel: Große Wandtafel mit Lineal und Zirkel; Sammlung geometrischer Körper; Meßband, Meßstangen und Kreuzscheibe; Schweizer- und Europakarte und Globus; Bilder oder wirkliche Gegenstände aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich.

b) Besondere Lehrmittel für den Lehrer: Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache; Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung von Ferd. Jakob; Illustrierte Schweizer Geographie von M. Waser; Schweizer Geschichte von L. Suter; Der Staatsbürger. Ein Leitfaden für den staatskundlichen Unterricht von Th. Brändle; Beilagen zum „Fortbildungsschüler“ a—h und l—v; Chrut und Uchrut mit Bilderatlas von J. Künzle.

c) Besondere Lehrmittel für die Schüler: Katechismus Nr. 3 von Linden; Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Fr. Nager; Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, Post- und Eisenbahn-Formularlehre von C. Führer; Rechenbuch für das 8. Schuljahr von A. Baumgartner; Buchhaltungshefte nach dem System von F. Jakob; Beilagen zum „Fortbildungsschüler“ f (Volksgesundheitslehre), q (Landw. Naturlehre und Bodenkunde), u (Landw. Tiernutzung), l (Landw. Betriebslehre); Der junge Botanist von J. Künzle.

XXIV. Kanton Neuenburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.